



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail an den

Bundesverband der Deutschen
Klein- und Obstbrenner e.V.
Hardtstrasse 37

76185 Karlsruhe

Direktion IV
**Verbrauchssteuer-, Verkehrssteuerrecht
und Prüfungsdienst**

Bearbeitet von:
Wolfgang Schönrock

Dienstgebäude:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a. d. W.

Telefon: 0228 303-41251
Fax: 0228 303-99324
E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de
De-Mail: DIV.gzd@zoll.de-mail.de

Postanschrift:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a. d. W.

Datum: 28.08.2024

Betreff **Verarbeitung angereicherter Rohstoffe aus dem Bereich des Weinbaus
in Abfindungsbrennereien**

Bezug -

Anlagen -

GZ **GZD-V 2301-2023.00005-0003-GZD_DIV.A.24-0004**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Gerig,

sehr geehrter Herr Erdrich,

mir sind einzelne Anfragen bekannt geworden, die sich auf die Frage der Zugabe von Zucker bei der Verarbeitung der Rohstoffe Traubenmost/-saft (TAS), Traubenwein (IWE), Traubenweinhafe (THD), Traubenweintrester (TTD) und Gemisch aus Traubenweintrester und -hefe 80/20 (TTG) in Abfindungsbrennereien nach dem Alkoholsteuerrecht beziehen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verarbeitung der Rohstoffe Traubenmost/-saft (TAS), Traubenwein (IWE), Traubenweihefe (THD), Traubenweintrester (TTD) und Gemisch aus Traubenweintrester und -hefe 80/20 (TTG) in Abfindungsbrennereien nach dem Alkoholsteuerrecht ausschließlich ungezuckert erlaubt ist.

Auch die nach dem Weinrecht zur Anreicherung zulässige Zugabe von Saccharose führt dazu, dass die aus solchem Most gewonnenen, o.g. Rohstoffe für die Verarbeitung in einer Abfindungsbrennerei nicht zugelassen sind. Diese Auffassung wurde mir zwischenzeitlich auch noch einmal vom Bundesministerium der Finanzen bestätigt.

Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedern hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kurowski

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.